



Zahnärztebrief 01/14

www.vpmed.de

Der Zahnarzt – Vom Einzelkämpfer in die Kooperation

Warum und mit wem soll ein Zahnarzt eine Kooperation eingehen?

Die Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit in einer Kooperation mit einem oder mehreren Kollegen ist auf dem Vormarsch. Mittlerweile sind 20 Prozent aller Zahnarztpraxen Berufsausübungsgemeinschaften und der Anteil nimmt zu. Diese Kooperationstendenz bestätigt das aktuelle Jahrbuch 2013 der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung. Insbesondere junge Zahnärzte wählen nach einer Analyse der Deutschen Apotheker und Ärztebank und des Instituts Der Deutschen Zahnärzte zu rund einem Drittel die Berufsausübungsgemeinschaft als Form für ihre Niederlassung.

Die Entscheidung, mit Kollegen oder anderen Heilberuflern in eine Kooperation zu gehen, führt zu der grundlegenden Frage, welche Motive den Zahnarzt dazu veranlassen.

Gründe gibt es viele, zum Beispiel:

- Kostendruck in der eigenen Praxis
- Wirtschaftliche Synergien durch gemeinsame Auslastung größerer, teurer Gerätschaften
- Qualitative Anforderungen an eine moderne Praxisführung
- Erweiterung des Leistungsspektrums und die Möglichkeit zur weiteren Spezialisierung der Zahnarztpraxis
- lokale oder regionale Markterschließung, Wachstum der Praxis oder Standortsicherung
- Vorbereitung der eigenen Praxisnachfolge
- Verringerung der eigenen Arbeitsbelastung mit dem Ziel einer ausgeglichenen Work-Life-Balance
- Sicherheit, für schwierige Praxissituationen besser gerüstet zu sein

So unterschiedlich die Motive auch sein mögen, so ist doch bei jeder Kooperation mit anderen Zahnärzten oder Dienstleistern darauf zu achten, in welcher Form diese möglich oder sinnvoll ist und welche berufsrechtlichen Grenzen zu beachten sind.



Welche Formen der Kooperation sind möglich?

1. Kooperation unter Zahnärzten

Für Kooperationen zwischen Zahnärzten gibt es zwei Grundformen. Die **Praxisgemeinschaft** oder die Berufsausübungsgemeinschaft, früher **Gemeinschaftspraxis** genannt.

Die Praxisgemeinschaft

Die Praxisgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei oder mehr Zahnärzten, die Personal oder Geräten gemeinsam nutzen, jedoch weiterhin ihre Praxis selbstständig führen. Die Gründung erfolgt meist mit dem Ziel der Einsparung von Kosten. Teure medizinische Geräte können so gemeinsam angeschafft werden oder aber die Zahnärzte teilen sich die gesamten Praxisräumlichkeiten, nutzen die gleichen Gerätschaften und stellen gemeinsam das Personal ein. Dennoch üben Zahnärzte in einer Praxisgemeinschaft ihren Beruf nicht gemeinsam, sondern weiterhin alleine aus.

Achtung: Die Praxisgemeinschaft darf nicht zur gemeinsamen Einnahmenerzielung „missbraucht“ werden, m.a.W. eine verdeckte Berufsausübungsgemeinschaft zur Abrechnungsoptimierung vorliegen. Andernfalls drohen Honorarrisiken. Außerdem dürfen die Kosten zur Vermeidung von Umsatzsteuerrisiken nur leistungsgerecht verteilt werden und nicht auf diesem Wege Gewinnverschiebungen zwischen den

beteiligten Praxen vorgenommen werden.

Tipp: Zur Vermeidung von gewerbesteuerlichen Risiken sollten Beteiligte an einer Praxisgemeinschaft auch bei beteiligten Gemeinschaftspraxen immer die Ärzte persönlich sein. Denn sonst könnte eine Gewerblichkeit der Praxisgemeinschaft zur Gewerblichkeit der beteiligten Gemeinschaftspraxen führen.

Juristisch gesehen wird die Praxisgemeinschaft, die der jeweiligen kassenzahnärztlichen Vereinigung nur angezeigt werden muss, in der Regel in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet.

Die Berufsausübungsgemeinschaft

Neben der Praxisgemeinschaft ist die Berufsausübungsgemeinschaft die klassische Form zahnärztlicher Zusammenarbeit. Sie ist im Unterschied zur Praxisgemeinschaft gekennzeichnet durch die gemeinsame Berufsausübung und findet regelmäßig in gemeinsamen Räumen mit gemeinsamer Patientenkarteführung und Abrechnung statt. Sie kann in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft gegründet werden und muss vom Zulassungsausschuss der zuständigen kassenzahnärztlichen Vereinigung genehmigt werden.

Hinweis: Die kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein stellt beispielsweise auf ihrer Website www.kzvn.de eine Checkliste zur Gründung einer zahnärztlichen Berufsausübungsgemeinschaft zur Verfügung, die als erste Orientierungshilfe nützlich sein kann.



Seit 2007 lässt das Berufsrecht auch überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften an zwei oder mehr Standorten zu, was die Bildung von größeren Praxiseinheiten insbesondere in Ballungsräumen begünstigt. An den einzelnen Standorten der Gemeinschaft muss jeweils mindestens ein beteiligter Zahnarzt seinen Vertragszahnarztsitz innehaben und hauptsächlich dort tätig sein. Eine zeitlich begrenzte Tätigkeit (bis zu 1/3 der zeitlichen Tätigkeit am eigentlichen Vertragszahnarztsitz) ist jedoch auch an den übrigen Standorten der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft möglich.

Achtung: Im Rahmen einer Berufsausübungsgemeinschaft sollte die (teilweise) Erzielung gewerblicher Einkünfte beispielsweise durch einen Prophylaxe-Shop vermieden werden, da andernfalls sämtliche einschließlich der heilberuflichen Einkünfte gewerblich werden (sog. gewerbliche Infizierung). Für gewerbliche Tätigkeiten sollten getrennte Gesellschaften gegründet werden.

Ein weiteres gewerbsteuerliches Risiko besteht bei der Anstellung von Zahnärzten. Diese müssen durch die Inhaber ausreichend beaufsichtigt werden. Dies kann zum Beispiel bei überörtlichen BAG's nicht gewährleistet werden, wenn an einem Standort nur ein angestellter Zahnarzt (und kein Gesellschafter) tätig ist. Auch die Anstellung mehrerer Zahnärzte kann zum gewerbsteuerlichen Risiko werden, wenn die Gesellschafter diese nicht mehr beaufsichtigen können.

Neben der Berufsausübungsgemeinschaft sind Kooperationen von Zahnärzten grundsätzlich auch in

Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) oder in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft möglich. Diese Kooperationsformen spielen in der Praxis aber bislang fast keine Rolle.

2. Kooperationen mit anderen Heilberuflern

Eine interdisziplinäre Kooperation zwischen Zahnärzten und anderen Heilberuflern ist nach Paragraph 17 der Musterberufsordnung für Zahnärzte grundsätzlich zulässig. Sie ist insbesondere dann sinnvoll, wenn häufiger Krankheitsbilder von Patienten die Hinzuziehung von Kollegen aus anderen medizinischen Fachgebieten erforderlich machen. So ist z. B. bei stressbedingte Kieferfehlstellungen die Zusammenarbeit von Zahnmedizinern mit Psychotherapeuten sinnvoll.

Als Kooperationsformen zwischen Zahnärzten und anderen Heilberuflern kommt die Praxisgemeinschaft in Betracht. Eine Zusammenarbeit in einer BAG ist aufgrund der unterschiedlichen Fachrichtungen nicht möglich. Arbeiten Zahnärzte und andere Heilberufler in gemeinsamen Räumen zusammen, können sie also die Kosten teilen, müssen aber ihren Beruf weiterhin unabhängig und selbständig ausüben.

3. Kooperationen mit Dentallaboren

Niedergelassene Zahnärzte können Laborleistungen durch ein eigenes Labor erbringen. Sie können aber auch Laborleistungen in einer Praxisgemeinschaft mit anderen Zahnärzten bündeln oder sich an gewerblichen Laboren beteiligen.

Bei einer Praxislaborgemeinschaft erbringen die beteiligten Ärzte die Laborleistungen auf Selbstkostenbasis. Sie mieten die Räume gemeinsam an, beschaffen Geräte und Einrichtung gemeinsam und beschäftigen gemeinsam Zahntechniker und weiteres Personal. Gemäß Paragraph 9 GOZ dürfen die beteiligten Zahnärzte dem Patienten jedoch nur die tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen in Rechnung stellen. Die Erzielung von Gewinnen durch zahntechnische Leistungen ist nicht zulässig.

Dem Zahnarzt ist grundsätzlich auch die Beteiligung an gewerblichen Laboren erlaubt, **wenn die eigene ärztliche Unabhängigkeit dabei in keiner Weise beeinträchtigt wird**. Dies ist allerdings nach einem Urteil des BGH aus 2012 nicht gegeben, wenn der Zahnarzt sich verpflichtet, von dem Labor, an dem er beteiligt ist, einerseits sämtliche Dentallaborleistungen zu beziehen und andererseits an den erarbeiteten Gewinne des Labors nach Maßgabe seiner eigenen Umsätze mit dem Labor beteiligt ist.

Tipp: Ein Zahnarzt sollte sich daher aus rechtlichen Gründen nicht an einem Fremdlabor beteiligen, wenn er selber Einfluss auf die Umsätze dieses Labors nehmen kann.

Umsetzung von Kooperationsprojekten

Entscheidet sich ein Zahnarzt, eine Kooperation grundsätzlich einzugehen, muss er sich zunächst selbst klar machen, ob und in welcher Form die eigene Praxis für Kooperationsvorhaben geeignet ist. Gibt es beispielsweise freie Räume für Geräte einer Praxisgemeinschaft? Hat der Zahnarzt nicht ausgelastete Großgeräte (z. B. DVT oder CEREC-Geräte), deren Kosten er sich im Rahmen einer Praxisgemeinschaft teilen könnte oder macht eine Anschaffung für ihn nur mit mehreren Zahnärzten Sinn? Kann die aktuelle Arbeit in der Praxis ohne weitere Mithilfen nicht geleistet werden und müssen daher Partner oder Angestellte gesucht werden? Diese Fragen helfen bei der Entscheidung ob und welche Kooperationen sinnvoll sein könnten.

Eine eigene Kooperationsstrategie kann dann durch eine intensive Analyse des lokalen Umfelds und der am Standort vorhandenen Mitbewerber erfolgen.

Je nachdem wird sich der Zahnarzt dann entscheiden, z. B. einen jungen Zahnarzt einzustellen und aufzubauen, mit einem bereits niedergelassenen Zahnarzt eine Praxisgemeinschaft zu eröffnen oder eher mit einer anderen bestehenden Praxis eine überörtliche BAG zu gründen.

Allen Fällen der Kooperationsanbahnung und -umsetzung ist gemein, dass damit vielfältige rechtliche, betriebswirtschaftliche und steuerliche Überlegungen einhergehen.

Neues aus unserer Kanzlei

Der 1. Krefelder Firmenlauf – VPmed läuft mit!

Das Thema Gesundheit ist uns nicht nur wegen unserer Spezialisierung wichtig. Wir gehören zu einer der typischen Berufsgruppen, die im Arbeitsalltag viel Zeit am Schreibtisch verbringt und nur wenig Bewegung hat. Daher wollen wir etwas für unsere Fitness tun und haben uns zu dem Run & Fun Lauf über eine Strecke von 5 Kilometer im Krefelder Stadtwald angemeldet. Da noch einige Zeit bis zu dem Lauf am 2.7.2014 verbleibt, haben wir vorher die Gelegenheit, an einem Lauf-Aufbautraining teilzunehmen. Und jetzt kommt es: Wir würden uns freuen, wenn **Sie – unsere Mandanten und Kooperationspartner** – uns unterstützen und bei dem Lauf mitmachen, frei nach dem Motto: „Gemeinsam schwitzt es sich leichter!“. Wenn Sie also Lust haben, etwas auf eine lockere Art und Weise für Ihre Fitness zu tun, melden Sie sich bei Frau Berth, die Ihnen gerne weitere Auskünfte erteilt. Wir freuen uns über jeden Teilnehmer.

Ihr VPmed-Team

Publikation

Ruhestandsplanung für Ärzte und Zahnärzte

Einnahmen und Ausgaben im Ruhestand, Geldanlage passend ausrichten, Praxisverkauf und Nachlass richtig planen

Autoren: Michael Huber,
Thomas Karch

1. Auflage, 2013

ISBN 978-3-9523835-9-9

Preis: 15,00 €

Bei Interesse senden wir Ihnen die Broschüre gerne zu.



Impressum

Herausgeber

VPmed Karch & Kuhnert Partnerschaft mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Uerdinger Straße 202, 47799 Krefeld
Telefon: 021 51 / 85390 • Telefax: 021 51 / 8539430
Internet: www.vpmed.de • E-Mail: info@vpmed.de
Partnerschaftsregister Frankfurt am Main PR 2047
USt-Id Nr.: DE286771785

Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Layout

DIE FISCHER Werbeagentur • www.die-fischer.net

Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 100 Stück, Februar 2014

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Zahnärztebrief. Wenn Sie den Zahnärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an info@vpmed.de.